

Vereinbarung

zwischen der **Volksfestgemeinschaft Blumenhagen e.V.**
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

und dem Nutzer:

vertreten durch:

für die Veranstaltung:

1 Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Die VfG Blumenhagen e.V. stellt dem Nutzer das

Dorfgemeinschaftshaus Blumenhagen

beide Räume 172 qm: = €170,-
erster Raum 86 qm: = €120,-

sowie die dazugehörigen Nebenräume (Küche, Bühne und Theke) und Ausstattungsgegenstände zu nachfolgend genannter Zeit

Beginn: am .2009 um 10.00 Uhr
Ende: am .2009 um 10.00 Uhr

und genanntem Anlass zur Verfügung.

Die VfG Mitglieder erhalten einen Nachlass von 10% (ausgenommen hiervon sind Kurzzeitvermietungen).

Bei Übergabe des Schlüssels ist eine **Kaution in Höhe von €,-** zu hinterlegen. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet.

1.2 Für die Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von vereinbart. Es ist bis spätestens zum _____ auf das Konto der VfG Blumenhagen e.V., Kto.-Nr.150 68 40 400 bei der Volksbank Peine (BLZ 25260010) unter Angabe der Veranstaltung einzuzahlen. Die Einzahlung des Betrages ist bei der Schlüsselabholung zu belegen.
Während der Nutzung angefallene Telefonkosten sind bei der Rückgabe des Schlüssels mit 0,25 EUR je Gesprächseinheit zu bezahlen..

1.3. Wird die Einrichtung nach der Reservierung nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mehr als 14 Tagen vor dem Termin die Hälfte des festgesetzten Nutzungsentgeltes bzw. bei späterer Mitteilung das volle Entgelt zu zahlen.

1.4. Eine gewerbliche Nutzung der Einrichtung ist nicht gestattet,

2 Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erhält bei der Übergabe einen Schlüssel für die Einrichtung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

2.2. Bei der Rückgabe ist die Vollständigkeit der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände darzulegen. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit aufgetretenen Schäden unverzüglich, möglichst schriftlich, bei der Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen.

- 2.3. *Die Räume, die Einrichtung und die Ausstattungsgegenstände sind vollständig gereinigt zurückzugeben. Es dürfen keine Ausstattungsgegenstände (z. B. Geschirr etc.) aus dem Gebäude mitgenommen werden. Es ist nicht gestattet, Mobiliar des DGH mit nach draußen zu nehmen.*
- 2.4. Beauftragte der VfG haben jederzeit Zutritt zu der Einrichtung. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- 2.5. Der Nutzer sorgt insbesondere für
- den geordneten Ablauf seiner Veranstaltung.
 - einen sparsamen Energieverbrauch
 - den Verzicht auf Einweggeschirr und -besteck.
 - die sorgfältige Bedienung der technischen Anlagen (soweit erforderlich)
 - die ordnungsgemäße Behandlung der Gesamtanlage und der Ausstattungsgegenstände
 - die Vermeidung von Lärm zum Schutz der Nachbarn (u.a. durch Schließen der Fenster + Rolläden)
 - die Einhaltung des Aufenthaltsverbots vor dem DGH Haupteingang Nordseite
 - die ordnungsmäßige Entsorgung seines anfallenden Hausmülls (Müllbeutel können von der VfG erworben werden)
 - die Einhaltung des Rauchverbotes in den Räumen des DGH**
- 2.6. Aus Sicherheitsgründen ist die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen in dieser Einrichtung auf 100 Personen beschränkt. Der Nutzer ist für die Einhaltung dieser Höchstzahl verantwortlich.
- 2.7. Bei öffentlichen Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes ist diese Rechtsnorm zu beachten.

3 Haftung

- 3.1. Die VfG übergibt dem Nutzer die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Beschaffenheit der Einrichtung sowie die Vollständigkeit der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.
- 3.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der VfG an der Einrichtung und den Ausstattungsgegenständen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 3.3. Der Nutzer stellt die VfG von etwaigen Haftungsansprüchen für sich selbst, von Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, den Geräten, Anlagen und Anlagenteilen sowie der Zuwegung entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch die VfG. Die Verantwortung des Nutzers nach Ziffer 3.1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- 3.4. Für die vom Nutzer eingebrachten, bzw. eingelagerten Gegenstände wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung seitens der VfG übernommen.

4 Schlußbestimmungen

- 4.1 Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Blumenhagen, den _____

Volksfestgemeinschaft Blumenhagen e.V.

Nutzer

Heinrich Jürgen Schmidt, 1. Vorsitzender

Bitte eine Vertragsausfertigung unterschrieben an mich zurücksenden!